

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung
2. Abschnitt: Informations- und Dokumentationssysteme
Art. 86 Informations- und Dokumentationssysteme der Kantone

ArGV 1**Art. 86**

Artikel 86

Informations- und Dokumentationssysteme der Kantone

(Art. 44b ArG, Art. 97a UVG)

¹ Die kantonale Behörde führt im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vollzugstätigkeiten ein Informations- und Dokumentationssystem für industrielle Betriebe.

² Das System enthält zu jedem industriellen Betrieb:

- a. die Daten nach Artikel 85 Absatz 2;
- b. die Angabe, nach welchem Buchstaben von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes der Betrieb unterstellt wurde;
- c. Pläne, Planbeschreibungen, Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen.

Allgemeines

Da die Unterstellung industrieller Betriebe in der Kompetenz der Kantone liegt, sind sie auch für die Erhebung und Verwaltung der entsprechenden Daten zuständig.

Absatz 1

Die Kantone sind verpflichtet, für industrielle Betriebe ein Informations- und Dokumentationssystem zu führen. Dabei ist es ihnen überlassen, ob sie die Daten automatisiert (EDV-System) oder in Papierform führen wollen.

Absatz 2

Hier wird ausgeführt, welche Daten das kantonale Informations- und Dokumentationssystem für industrielle Betriebe enthalten muss. Damit wird auf Bundesebene der Minimalstandard für alle Kantone gesetzt. Es verbleibt in der Kompetenz der kantonalen Behörden, nach Massgabe der kantonalen Datenschutzgesetzgebung allenfalls weitere Daten in diesem Bereich zu erheben.